

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1955

Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. November 1955

Nr. 18

Tag	Inhalt:	Seite
7. 11. 55	Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO).	87

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO).

Vom 7. November 1955.

#### § 1

In den Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen der Gerichte) nach diesem Gesetz erhoben, soweit nicht für einzelne Verfahrensarten besondere Kostenvorschriften gelten.

#### § 2

(1) Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet.

(2) Wird eine Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde oder an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen, so bildet das erneute Verfahren vor dem Verwaltungsgericht mit dem früheren Verfahren einen Rechtszug.

#### § 3

Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gericht nach freiem Ermessen in der zur Sache ergehenden Entscheidung oder in einem besonderen Beschluß festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Geld fähig sind, kann das Gericht die Beteiligten zur Erklärung auffordern und eine Beweisaufnahme anordnen.

#### § 4

(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, im zweiten Rechtszug der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend.

(2) Mehrere in der Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet.

#### § 5

(1) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird der Wert des Streitgegenstandes durch seinen Kapitalwert bestimmt. Dazu tritt der Wert der bis zum Tage der Erhebung der Klage rückständigen Nutzungen, soweit sie Gegenstand des Streites sind.

(2) Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezuges berechnet, und zwar auf den zwölfeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist, und auf den fünf- und zwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechtes. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er geringer ist.

(3) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem Beamtenverhältnis wird der Wert des Streitgegenstandes, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, nach dem fünf- fachen Betrag des einjährigen Bezuges berechnet.

#### § 6

(1) Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten, oder wenn der Streitwert so unbestimmt ist, daß er durch sachverständiges Ermessen nicht abzuschätzen ist, wird der Wert des Streitgegenstandes nach der Bedeutung der Sache für den Kläger bestimmt.

(2) Ist mit einem solchen Anspruch ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Geld fähiger Anspruch verbunden, so ist nur der höhere maßgebend.

(3) Anfechtungssachen gelten als nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.

#### § 7

Wird Widerklage erhoben, so gilt § 13 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

#### § 8

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 Deutsche Mark. Pfennigbeträge sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

#### § 9

(1) Im ersten Rechtszug beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis zu 20 Deutsche Mark einschl. 2,50 Deutsche Mark, bei einem Streitwert bis zu 60 Deutsche Mark einschl. 4,— Deutsche Mark,

bei einem höheren Streitwert  
 von dem auf die nächsthöheren 100 Deutsche  
 Mark aufgerundeten Wert bis zu  
 5000 Deutsche Mark einschl. 5 v. H.,  
 von dem auf die nächsthöheren 100 Deutsche  
 Mark aufgerundeten Mehrbetrag bis zu  
 10 000 Deutsche Mark einschl. 3 v. H.,  
 von dem auf die nächsthöheren 100 Deutsche  
 Mark aufgerundeten Mehrbetrag bis zu  
 20 000 Deutsche Mark einschl. 2 v. H.,  
 von dem auf die nächsthöheren 1000 Deutsche  
 Mark aufgerundeten Mehrbetrag 1,5 v. H.

(2) Im zweiten Rechtszug beträgt die Gebühr  
 das Eineinhalbfache der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr  
 die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1.

(4) Bei Streitigkeiten aus einem Beamtenver-  
 hältnis beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr  
 nach Abs. 1 und 2.

#### § 10

Für das Beschwerdeverfahren wird die Gebühr  
 nur erhoben, soweit die Beschwerde zurückgewie-  
 sen wird.

#### § 11

(1) Die für den Rechtszug zu entrichtende Ge-  
 bühr erhöht sich um die Hälfte, wenn eine Be-  
 weisaufnahme stattgefunden hat.

(2) Hat sich die Beweisaufnahme nur auf einen  
 Teil des Streitgegenstandes bezogen, so tritt nur  
 eine nach dem Werte dieses Teiles berechnete Er-  
 höhung der Gebühr ein. Hat sich die Beweisauf-  
 nahme nur auf die Kosten bezogen, so richtet sich  
 die Erhöhung der Gebühr nach der Höhe der  
 Kosten.

#### § 12

(1) Erledigt sich das Verfahren in der Haupt-  
 sache vor Beginn der mündlichen Verhandlung  
 durch

1. Vorbescheid,
2. Anerkenntnis,
3. Verzicht,
4. Vergleich,
5. Zurücknahme der Klage,
6. Zurücknahme des Rechtsmittels oder
7. in sonstiger Weise ohne Entscheidung über  
 einen Sachantrag,

so ermäßigt sich die Gebühr des Rechtszuges auf  
 ein Viertel.

(2) Erledigt sich das Verfahren in der Haupt-  
 sache nach Beginn der mündlichen Verhandlung  
 durch

1. Anerkenntnis,
2. Verzicht,
3. Vergleich,
4. Zurücknahme der Klage,
5. Zurücknahme des Rechtsmittels oder
6. in sonstiger Weise ohne Entscheidung über  
 einen Sachantrag,

so ermäßigt sich die Gebühr des Rechtszuges auf  
 die Hälfte.

(3) Die Gebührenermäßigungen nach Abs. 1  
 und 2 berühren die Gebührenerhöhung für eine  
 Beweisaufnahme nicht.

(4) Erledigt sich das Verfahren in der Haupt-  
 sache durch Zurücknahme der Klage oder des  
 Rechtsmittels, so wird die Gebühr nicht erhoben,  
 wenn das Gericht unzuständig oder die Klage oder  
 das Rechtsmittel unzulässig ist und der angefoch-  
 tene Verwaltungsakt oder die angefochtene Ent-  
 scheidung keine oder eine unrichtige Rechtsmittel-  
 befehlung enthalten hat.

(5) Das Gericht kann die Gebühr in den Fällen  
 des Abs. 1 Nr. 5 und 6 weiter ermäßigen oder  
 ganz erlassen, wenn die Klage oder das Rechts-  
 mittel nach Ablehnung eines Gesuches um Bewil-  
 ligung des Armenrechts zurückgenommen wird.

#### § 13

Sind die Voraussetzungen des § 12 nur für einen  
 Teil des Streitgegenstandes vorhanden, so wird  
 für diesen und für den übrigen Teil des Gegen-  
 standes die Gebühr gesondert berechnet. Die Ein-  
 zelgebühren dürfen zusammen nicht höher sein  
 als die für den ganzen Streitgegenstand zu be-  
 rechnende Gebühr.

#### § 14

(1) Gebühren werden nicht erhoben:

1. soweit nach gesetzlicher Vorschrift in bür-  
 gerlichen Rechtsstreitigkeiten persönliche Ge-  
 bührenfreiheit besteht,
2. in Anfechtungssachen,  
 a) wenn der Anfechtungsgegner unterliegt,  
 b) wenn eine fürsorgerechtliche Streitigkeit  
 Gegenstand des Verfahrens ist.

(2) Die Pflicht zur Erstattung der baren Aus-  
 lagen des Verfahrens bleibt unberührt.

#### § 15

Für die Erhebung der Auslagen gelten die §§ 71  
 bis 73 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

#### § 16

Für die Nachforderung von Gerichtskosten  
 wegen unrichtigen Ansatzes und für die Nieder-  
 schlagung von Gerichtskosten gelten die §§ 5 und 6  
 des Gerichtskostengesetzes.

#### § 17

(1) Die Gerichtskosten werden mit der Rechts-  
 kraft der Kostenentscheidung oder, falls eine  
 Kostenentscheidung nicht ergeht, mit der Beendi-  
 gung des Verfahrens fällig.

(2) Das Verfahren gilt im Sinne des Abs. 1 als  
 beendet,

1. wenn es unterbrochen und binnen eines  
 Jahres nicht aufgenommen ist,
2. wenn es infolge gerichtlicher Anordnung ruht  
 und binnen eines Jahres die Fortsetzung  
 nicht beantragt ist,

3. wenn ein vom Gericht erforderter Gebühren- oder Auslagenvorschuß, von dessen Zahlung das Gericht seine weitere Tätigkeit abhängig gemacht hat, nicht binnen sechs Monaten eingegangen ist.

## § 18

Kostenschuldner ist,

1. wer nach gerichtlicher Entscheidung die Kosten zu tragen hat oder
2. wer das Verfahren des Rechtszuges beantragt hat,
  - a) solange über die Kosten nicht entschieden ist oder
  - b) wenn das Verfahren ohne Kostenentscheidung beendet ist.

## § 19

Schuldner der Schreibgebühren und der Postgebühren für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen mitzuteilenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Diese Auslagen werden mit der Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

## § 20

Das Gericht kann Auslagenvorschüsse, in besonderen Fällen auch Gebührenvorschüsse fordern. Es kann seine weitere Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht ein öffentliches Interesse an der Entscheidung besteht.

## § 21

Für die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung der Kosten gilt § 6a des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

## § 22

Im Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit einer Verordnung oder einer sonstigen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschrift kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, dem Antragsteller die baren Auslagen des Verfahrens sowie eine angemessene Gebühr auferlegen.

## § 23

In Armensachen werden dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften ersetzt, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen gelten. Die besondere Vorschrift über die Gebühr in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist nicht anzuwenden.

## § 24

Die Hessische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 19. Dezember 1952 (GVBl. S. 171) wird durch folgenden Art. 17a ergänzt:

## Artikel 17a

Wertberechnung im Verfahren  
vor den Verwaltungsgerichten

Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und in dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorverfahren gelten für die Wertberechnung die §§ 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtskostenordnung vom 7. November (GVBl. S. 57).

## § 25

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtskostenordnung) vom 31. März 1948 (GVBl. S. 67) wird aufgehoben.

## § 26

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

## § 27

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. November 1955.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
des Innern  
Schneider

